

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 44 (1945)

Artikel: Die Spielleute im Dienste der Stadt Basel im ausgehenden Mittelalter (bis 1550)
Autor: Ernst, Fritz
Kapitel: I: Die Stadtpfeifer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Die Stadtpfeifer

Daß der Rat der Stadt Basel Pfeifer in seinen Dienst nimmt und sie dafür besoldet, wird am 18. November 1374 zum ersten Male erwähnt¹. Die Ausgabe bezieht sich auf ihre Teilnahme am Kriegszuge nach Belfort und deutet auf eine kurzfristige Inanspruchnahme hin².

Sicher gingen Spielleute aber schon seit dem Entstehen des städtischen Gemeinwesens in Basel ihrem Broterwerbe nach. Für das 13. Jahrhundert wird ihr Wirken gelegentlich in den Liedern der hier dichtenden Minnesänger bezeugt. Und aus dem 14. Jahrhundert sind die Namen einiger Musikanten überliefert, die in der aufblühenden Stadt ihr fröhliches Handwerk ausübten³. Die Entstehung einer Ratspfeiferei war nun, außer von der musikalischen Entwicklung, auch abhängig von der politischen Selbständigkeit, die aber die Basler Bürgerschaft im Jahre 1374 noch nicht erreicht hatte. Während die Basler sich, nach der bösen Fastnacht des Jahres 1375, dem demütigenden Strafgerichte des Herzogs Leopold III. von Österreich unterwerfen mußten, beschenkte der Rat dessen Pfeifer und Lautenschläger⁴. Erst nach der Schlacht von Sempach 1386 wurde Basel eine freie Stadt. Diese Freiheit erst bot die Grundlage für die Gründung einer städtischen Pfeiferei. Denn nicht nur als kulturelle Leistung, sondern noch mehr als Ausdruck und Zeichen des unabhängigen Magistraten ist sie zu bewerten. Diese politische Entwicklung gibt den Anfängen unserer Stadtpfeiferei auch ihre Eigenart.

Bis zum Jahre 1410 nämlich bestand kein dauerndes, aber auch vor allem kein eigentliches Dienstverhältnis zwischen Rat und Spielleuten. Dies geht schon aus den Rechnungsbüchern hervor. Vor allem aber liefert das Lohnverzeichnis, das späte-

¹ „item 2 libr. den pffifern gen Befort“, WEAB. 97.

² Vgl. Wa. I, 290 und Blli. Kriegsw. 156.

³ Siehe Anhang I.

⁴ Siehe Anhang II.

stens 1360 angelegt worden ist und durch Zusätze und Ergänzungen bis zur Jahrhundertwende weitergeführt wurde⁵, einen direkten Beweis. Es enthält noch keinerlei Angaben über die Besoldung von Ratspfeifern. Die spärlichen Quellen zeigen aber doch, daß die städtische Obrigkeit bei Gelegenheit Spielleute für eine gewisse Zeit in ihren Dienst nahm. Diesen Musikanten wird sie dann auch wohlwollend eingestellt geblieben sein, wenn sie ihrer nicht bedurfte. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir annehmen, daß es die gleichen Spielleute waren, die den Zug nach Belfort mitmachten, und die, auf Ende desselben Jahres, ein ansehnliches Neujahrgeld erhielten⁶. Die Ausgaben des folgenden Jahres deuten sogar auf ein Anstellungsverhältnis hin⁷. Aber von Dauer scheint es kaum gewesen zu sein, denn für die folgenden Jahre fehlen weitere Angaben. Vielleicht standen damals die Pfeifer *Knebel* und *Gütterli*⁸ im Ratsdienste, die durch ihren Streit und die daraufhin angeordnete Verbannung des letztern aber selbst bewirkten, daß man zunächst wieder auf die offiziellen Spielleute verzichtete. Dieser Zusammenhang liegt bei der zeitlichen Übereinstimmung der Urkunden nahe. Übrigens scheinen zwei Pfeifer im 14. Jahrhundert die übliche Zahl gewesen zu sein. Auch um 1400 stellte der Basler Rat zwei Pfeifer an⁹. Vor diesem Datum aber erwähnen die Wochenrechnungen noch einmal die Spielleute, nämlich 1386¹⁰. Die ersten Urkunden des 15. Jahrhunderts beziehen sich wieder auf die militärische Verwendung der Pfeifer, wie sie schon für das Jahr 1374 nachgewiesen wurde. 1403 nahmen sie am Kriegszuge nach Gemar bei Rappoltsweiler teil, und 1406 zogen sie mit den Streitbaren zur Eroberung Pfeffingens aus¹¹. Gemäß einer damaligen Praxis erwarben sich die nichtzünftigen Teilnehmer auf einem solchen Zuge das Bürgerrecht. Unter den vor Pfeffingen ernannten Bürgern befanden sich *Hans Drübein*, *Peter Zscheppelin*, *Hermann Gugenbart*, *Hans Trumpeter* und

⁵ Bll. Lohn. 294 ff.

⁶ „fistulatoribus nostris 2 flor. pro bono anno“, WEAB. 30. Dezember 1374, 101.

⁷ WEAB. 1375, 10. März und 17. März: „vistulatoribus 2 lb ratione pretii“, 107; 31. März: „vistulatoribus nostris 2 lb“, 109; 16. Juni: „vistulatoribus 1 lb“, 114.

⁸ Siehe Anhang I.

⁹ „item den zwein phifferen, die gedinget warent, 20 guldin“, Ha. 78.

¹⁰ „item den phiffern 1 lb 4 β in Bintzheim“, gemeint ist wahrscheinlich Binzen n. Basel im Kandental; WEAB. 454.

¹¹ Die urkundlichen Nachweise siehe unten S. 184.

Byberlin, der *phiffer*¹². Die drei Erstgenannten werden in dieser Urkunde ausdrücklich als „all drie pfiffer der Räten“ bezeichnet. Damit werden die Ratspfeifer gegenüber den andern Spielleuten ausgezeichnet. Sicher kommt diese besondere Stellung schon 1374 in der Bemerkung „fistulatoribus nostris“ zum Ausdruck.

Was aber unterscheidet diese Ratspfeifer nun praktisch von den übrigen Musikanten? Zunächst müssen wir uns daran erinnern, daß sie noch nicht zu den eigentlichen Ratsdienern gehören und deshalb auch wirtschaftlich unabhängig sind. Ihre besondere Beziehung zum Magistraten sichert ihnen aber zweifellos eine nicht zu unterschätzende Unterstützung im Existenzkampf. Wahrscheinlich werden sie nicht nur bei allen offiziellen Anlässen der Stadt mitwirken; auch von den Bürgern, die bei Hochzeiten und andern Festen die Musik nicht missen wollen, werden sie bevorzugt. Daß durch eine solche Sicherung des Lebensunterhalts die Seßhaftigkeit solcher Spielleute gefördert wird, kann ohne weiteres angenommen werden, obwohl der Beweis dafür kaum eindeutig geführt werden könnte. Auch andere Spielleute, die sich nicht der besondern Gunst eines Rates erfreuen, werden Bürger, Land- und Häuserbesitzer. Das Entscheidendste bei der Patronisierung durch einen Magistraten scheint der dadurch gewährleistete Rechtsschutz zu sein. Dieser ermöglicht es ihnen, auch ohne Zunft- oder Bürgerrecht, sich von den rechtlosen Vaganten zu distanzieren.

Zur Illustration, daß die Pfeifer bei den Bürgern und Privatpersonen musizierten, seien die beiden folgenden Beispiele angeführt. 1388 wurde „Collin“ zwei Jahre aus Basel verbannt, „umb daz er vor der Gerwer louben, da ein brutlouffe waz, mit des von Hirtzbach tochter frevelich, do Urtsche mit unsers Burgermeisters tochter einen tantze vervangen hett, die pfiffer von dem pfiffen und tantze zoch und fürt, davon nach grosz gebreste uferstanden und kamen wasz, daz aber von erbern luten understanden wart mit bescheidenheit“¹³. Wegen eines ähnlichen Streites klagte 1440 in Zürich Hans Walder gegen Caspar Knecht: „es hab sich gefüegt, daß er und ander gesellen ein schwegler gedinget habind, das er inen disen summer an den virtagen pfifen söll; also habind sy uf einen abend ein tanz an dem rennweg gehept, da käm der Caspar, wölt inen den schwegler enweg füeren; also redt der Walder zuo im: du solt

¹² RoB. 295.

¹³ Lb. I, Fol. 122.

uns den schwegler niendert hin füren, dann wir habend inn gedinget, das er uns disen summer sweglen sol; da redt der Casper aber, er müeste mit im gan und im ouch pffifen“¹⁴.

Auf Grund der überlieferten Urkunden fällt also der Beginn unserer Stadtpfeiferei ins Jahr 1374. Dabei wollen wir aber dieses Datum nicht überschätzen, da ihm in unserer Betrachtung doch eigentlich nur zufällig diese Bedeutung beizumessen ist. Der Eid, den K. Nef in seiner Arbeit: „die Stadtpfeiferei und die Instrumentalmusiker in Basel“¹⁵ mitteilt, kann sich jedoch noch nicht auf diese erste Epoche beziehen. Charakteristisch für diese Zeit ist vielmehr die langsame Entwicklung zu dem festen Verhältnis zwischen Rat und Pfeifern, das dann 1410 erstmals klar in Erscheinung tritt. Daß dabei die militärischen Bedürfnisse keine unwesentliche Rolle spielten, geht aus den angeführten Ausgaben deutlich hervor. Immerhin waren sie sicher weniger bestimmend, als dies für die Anstellung von Turmbläsern und Trompetern der Fall war, so daß die Begründung der Stadtpfeiferei als kulturelle Leistung bedeutsam wurde. Mit dem Rechnungsjahr 1410/11 setzen die regelmäßigen Ausgaben für die Pfeifer ein¹⁶.

Näheren Aufschluß erhalten wir aus den Wochenausgabenbüchern. Am 27. September 1410 finden wir die Ausgabe: „item tribus jocularibus 2 lb 4 β“¹⁷. Die Buchungen der folgenden Wochen entsprechen einem Wochenlohn von 16 β¹⁸. Diesen sieht das Lohnverzeichnis von 1414 auch vor für den Fall, daß die Ratspfeifer beritten sind: „den drin pffiffen ir yeglichem alle wuchen 10 β, und ir ieglichem 8 elen tüchs. Item so sy pherd hinder inen habent stande, ir yeglichem alle wuchen 16 β“¹⁹. Außer dem Lohn selbst deutet nun nichts darauf hin, daß die Pfeifer während dieser Zeit beritten gewesen wären. Nach andern Belegen war dies auch nur gelegentlich auf Kriegszügen der Fall²⁰. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob zu dieser Zeit der Wochenlohn nicht größer war, als ihn das Lohn-

¹⁴ Id. V, Sp. 1076.

¹⁵ Nef, 395.

¹⁶ „Trumpeter und phifferen 183 lb“, Ha. II, 113. Das Rechnungsjahr beginnt anfangs Juli.

¹⁷ WAB. 2.

¹⁸ 4. Oktober: „tribus jocularibus 2 lb 8 β“, ebd. 4. — 11. Oktober: „3bus jocularibus 2 lb 8 β“, ebd. 6. — 25. Oktober: „3 jocularibus 4 lb 16 β pro 2 sept.“, ebd. 9. — 1. November: „tribus jocularibus 2 lb 8 β“, ebd. 11. usw.

¹⁹ Blli. Lohn. 315.

²⁰ Vgl. unten S. 184.

verzeichnis überliefert. Dazu stellen wir zunächst fest, daß die wöchentliche Besoldung der Spielleute schon vor dem 27. September eingeführt worden sein muß, denn das Fronfastenrechnungsbuch²¹ enthält in der ersten Angarienrechnung, die die Zeit Juli bis September 1410 umfaßt, bereits eine Ausgabe von 35 lb für Pfeifer und Trompeter²². Leider fehlen die Wochenrechnungen vom Juli 1407 bis 20. September 1410, so daß wir auf eigene Berechnungen angewiesen sind. Wenn wir annehmen, die wöchentliche Besoldung der Pfeifer beginne mit dem Rechnungsjahr 1410/11, so betrüge sie immer noch annähernd 16 β. Vor den 1. Juli gehen die Zahlungen aber sicher nicht zurück, weil die Jahresrechnung 1409/10 noch keine Ausgaben für die Stadtpfeifer aufweist²³. Seit Ende August des Jahres 1411 beträgt der Wochenlohn dann 10 β²⁴, wie ihn das Lohnverzeichnis vorsieht, und wie er bis 1470 nachweisbar ist. Es ist nun aber doch wenig wahrscheinlich, daß unsere Pfeifer während des ganzen Jahres beritten waren. Somit stellen wir für das erste Jahr den beachtlichen Lohn von 16 β wöchentlich fest²⁵.

Eigenartig ist, daß die Pfeifer im WAB „joculatores“ genannt werden. Daß damit jene gemeint sind, geht aber schon aus einem Vergleich mit den Fronfasten- und Jahrrechnungen hervor, denn hier werden sie stets als „phiffer“ bezeichnet. Wir erfahren aber auch ihre Namen und erhalten damit einen direkten Beweis. Drübein und Hermann Gugenhart beziehen am 8. November einen Vorschuß²⁶ und Zscheppelin wird verschiedentlich namentlich erwähnt²⁷, weil mit ihm persönlich abgerechnet wird, denn seinen beiden Berufsgenossen wird wöchentlich der Betrag von 10 β zur Abzahlung der Anleihe „abgeschlagen“. Solche Vorschußzahlungen, gelegentlich handelt es sich um Geldgeschenke, sind ein Grund, warum die wöchent-

²¹ FRB. Dieses beginnt das Rechnungsjahr, wie die Jahrrechnungen, anfangs Juli, so daß die beiden ersten Angarien der zweiten Jahreshälfte entsprechen.

²² FRB. nicht paginiert.

²³ Ha. II, 110.

²⁴ WAB. 93.

²⁵ Zum Vergleich den Wochenlohn anderer Radsdiener: jeder der vier Ratsknechte erhält 10 β, der Abwart des Rathauses 6½ β, dessen Frau 5 β, jeder der sechs Wachtmeister 4 β, jeder Torhüter 7 β, die vier geschworenen Läufer je 18 β.

²⁶ WAB. 13: „Item Drübein et Hermanno duobus jocularibus 12 lb mutuatus defalcatis similiter septimanis uterque eorum 10 β.“

²⁷ WAB. 15, 17, 23; 1411, 7. März: „Item Drübein und Scheppelin 12 lb mutuatus.“

lichen Zahlungen zum Teil beträchtliche Schwankungen aufweisen.

Wir sehen also, die schon 1406 als Ratspfeifer ins Bürgerrecht aufgenommenen Spielleute, nun als Stadtdiener Basels. Es besteht ein eigentliches Dienstverhältnis zwischen ihnen und dem Magistraten, auf das der von K. Nef erwähnte Eid älterer Fassung sich bezieht. Dieser „phiffer eid“ unterscheidet sich von dem von Nef mitgeteilten „phiffer und trumpeter eyd“ wesentlich durch seine Beschränkung auf die Pfeifer. Inhaltlich weichen die beiden Formeln kaum voneinander ab. Beide gehören dem 15. Jahrhundert an. Die ältere Fassung lautet²⁸: „Ir werdent sweren, gemeiner stadt getruwelich und erberlich zu dienend und ze wartende mit phiffen und ouch den luten in der Statd, die uwer bedörfrende sint. In solichem uwer dienst früntlich und erberlich ze haltende, uch ouch von der Statd nit empfrömden, noch von der Statd ze ritende oder yemand frömden usswendig der Statd zu dienende, one urloup und wissen eins burgermeisters, zunftmeisters oder der räten und sust der Statd nutz und ere ze werbende und ze furdernde und iren schaden zu wendende getruwelich und one alle geverde“. Am Rande steht ergänzend: „Alle sonntag nach der predig uff dem Richthusz unnd nach dem nachtmal uff die Rinprug, unnd wann man uff der Herrenstuben mol hatt, us und ab tisch pfiffen.“

Außer den genau umschriebenen Pflichten, nämlich am Sonntag morgens und abends den Bürgern aufzuspielen und auf der Herrenstube die Tafelmusik zu blasen, haben die Pfeifer stets verfügbar zu sein. Der Rat duldet nicht, daß sie sich, ohne sein Wissen, aus der Stadt entfernen. Diese Maßnahme scheint in erster Linie begründet, da sie auch bei den kriegerischen Unternehmungen mitzuwirken und bei Empfängen und andern offiziellen Anlässen jederzeit die Standeswürde der freien Stadt zu repräsentieren haben. Bei solchen Gelegenheiten sehen wir sie seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts auch gemeinsam mit dem Trompeter auftreten. Vor dieser Zeit aber werden die Pfeifer deutlich vom Stadttrompeter getrennt. Der Rat ist bestrebt, immer drei Pfeifer in seinem Dienste zu haben, obwohl Wanderlust und Unbotmäßigkeit dieser Gesellen ihn oft in Verlegenheit bringen. Doch kehren wir zu den Urkunden zurück, um die Entwicklung der städtischen Pfeiferei weiter zu verfolgen.

²⁸ Eb. Fol. 97 v.

Während der ersten Hälfte des Jahres 1411 setzt sie sich aus den uns bereits bekannten Spielleuten zusammen. Alle drei sind seit 1406 Bürger und, nach der erwähnten Liste des Roten Buches, bei den Fischern und Schiffern zünftig. Hans Drübein wird eigenartigerweise 1409, nach dem sog. Isteinerzuge, nochmals unter den neu angenommenen Bürgern aufgeführt; diesmal jedoch in der Gartnernzunft²⁹. Demnach hielt er sich seit 1406 in unserer Stadt auf, was durch eine weitere Urkunde aus den Jahren 1408/09 bestätigt wird³⁰.

Am 10. Oktober 1411 wurde ein neuer *joculator* besoldet³¹. Daß es sich nicht um eine Vertärkung der Stadtkapelle handelte, zeigt die Rechnung der folgenden Woche³². Einer der alten Pfeifer gab demnach seinen Dienst auf, denn in der Folge wurden auch nur drei besoldet³³. Da aber Drübein und Hermann im Verlaufe des nächsten Jahres weiter namentlich aufgeführt werden, muß Peter Zscheppelin zwischen dem 10. und 17. Oktober 1411 seine Stellung aufgegeben haben. In den Urkunden begegnet er uns nach dieser Zeit nicht mehr; vielleicht ist er mit *Zscheppeller*, dem *pfiffer*, identisch, der im Frühling 1411 als Landbesitzer erwähnt wird³⁴.

Zur Frage, wer wohl dieser neue Pfeifer war, gibt uns die Wochenrechnung vom 8. Oktober 1412 einen Hinweis. Sie nennt unter den drei Pfeifern einen *Johannes*³⁵, der in späteren Buchungen noch verschiedentlich erscheint³⁶. In dieser Zu-

²⁹ RoB. 272, zum Isteinerzug vgl. unten S. 184.

³⁰ SchuB I, Fol. 89: „Item Drübein, der phiffer, sol ein lib. von einer untzucht wegen, do sol er gen alle frofassten 5 β, untz das er bezalt und sol an fan ze phingsten und het das gelopt bi dem eid anno dm. 1408, dedit 5 β ze phingsten, dedit 5 β herbst, dedit 4 β, dedit 2 β, dedit 4 β ze phingsten, dedit 2 β.“

³¹ „item novo *joculatori* 5 β“, WAB. 107; auch am 5. *Dezember* 1411: „item 1 lb novo *joculatori* an sinen rock ze stüre“, WAB. 123.

³² 17. *Oktober*: „item *joculatoribus* duobus antiquis 1 lb, et novo *joculatori* 2 lb. mutuatus.“ WAB. 109. Dieser Vorschuß entspricht der Besoldung von vier Wochen. Tatsächlich finden wir in den drei Wochenrechnungen vom 24., 31. *Oktober* und 7. *November* den Eintrag: „item *joculatoribus* duobus 1 lb.“ WAB. 111, 113, 115.

³³ 14. *November*: „item *joculatoribus* tribus 30 β“, WAB. 117, vgl. auch 119 ff.

³⁴ „Ze Crütz in der vorstat, zwüschent zscheppellers, dez pfiffers, und Z. dez dickmans gut...“, GbUB., Fol. 18 v.

³⁵ „item *joculatoribus* Johanni 30 β pro presenti et duabus proximis septimanis, Hermanno 10 β et Drübein 10 β“, WAB. 211.

³⁶ WAB. 1413 25. *Februar* und 4. *März*, WAB. 251 und 253. 1414 24., 31. *März* und 7. *April*, WAB. 363, 365, 367. 1415 16. *März*: „item 2 lb umb Hanns pfiffers kleinen silberin schilt“, WAB. 76.

sammensetzung diente die städtische Kapelle dem Rate und den Bürgern bis Mitte November 1413, denn die wöchentlichen Ausgaben betragen regelmäßig 30 β. Vom 18. November des Jahres bis 23. Februar 1415 jedoch erhalten die Pfeifer nur noch 1 lb pro Woche. Wir müssen deshalb annehmen, daß während dieser Zeit nur noch zwei Spielleute im Dienste standen. Da Johannes und Hermann aber in den Wochenrechnungen gelegentlich namhaft gemacht werden, muß Drübein, kurz vor dem 18. November 1413, aus der Pfeiferei ausgeschieden sein³⁷. Am 2. März 1415 ist diese wieder vollzählig³⁸. Als neuer Name taucht *Heini* auf. Dieser Heini erhält ein Handgeld, wie es der Rat Neuangestellten öfters schenkt³⁹, und wird mit einem goldenen Brustschilde ausgerüstet⁴⁰.

Diese Brustschilde bringen die offizielle Würde der, die städtische Obrigkeit auch außerhalb ihres Hoheitsgebietes vertretenden Ratsdiener zum Ausdruck. Nicht nur den Pfeifern, auch dem Ratsstumpeter und den Herolden werden sie beim Dienstantritt überreicht. Für den Träger bedeutete ein solcher Ehrenschild zweifellos mehr als ein Schmuckstück, beurkundete er doch in erster Linie das Patronatsverhältnis. Wie hoch sein Erwerb eingeschätzt wurde, zeigt uns Seb. Brant, wenn er von den fahrenden Spielleuten spricht, die sich mit Speise und Trank als Belohnung nicht begnügten, sondern Geld, Schild und Kleider begehrten⁴¹. Rechtlichen Schutz und materiellen Vorteil sicherte seinem Besitzer dieses, gewöhnlich mit dem obrigkeitlichen Wappen gezielte Abzeichen. Eine Urkunde aus dem heutigen Kanton Aargau bestimmte 1530, daß „gyger, luten-schlacher, pffifer und ander spillüt, die der herren oder stett schilt und wapen tragend“, keinen Brückenzoll zu zahlen haben⁴². Die Fälle, daß nicht in obrigkeitlichem Dienste stehende Spielleute mit solchen Schilden beehrt wurden, dürften selten sein. Zu diesen Ausnahmen gehörte Veit Weber, der große Sänger historischer Volkslieder, der sich selbst rühmt, der

³⁷ Drübein wird außer in den angeführten Stellen noch erwähnt: 8. November 1410: „Drübein et Hermanno, duobus jocularibus, 12 lb mutuatus defalcatis singulis septimanis utrique corum 10 β“, WAB. 13.—21. Februar 1411, WAB. 41. — 28. Mai und 1. Oktober 1412, WAB. 173, 209.

³⁸ WAB. 73 ff.

³⁹ 1415, 30. März: „jocularibus 30 β, et Heini 1 lb propinatis et licentiatus“, WAB. 81.

⁴⁰ 20. April: „item umb des nuwen phiffers großen vergulden schilt 15 lb 11 β 1 S“, WAB. 86.

⁴¹ AfV. VII, 159.

⁴² Id. VIII, Sp. 734.

Städte Biel, Freiburg i. Br. und Zürich Schilde zu tragen⁴¹. Auch der Basler Rat zeichnete offenbar nicht in seinem Dienste stehende Spielleute gelegentlich mit Ehrenschilden aus⁴³. Die Stadtpfeifer erhielten wahrscheinlich wie der Stadttrompeter bei ihrer Anstellung je einen großen und einen kleinen Schild, die sie zurückzugeben hatten, wenn das Dienstverhältnis gelöst wurde⁴⁴. Auf ihre Ehre verpflichtete der Rat die Empfänger, sie nicht zu versetzen oder zu verkaufen. Wie genau es die städtischen Magistraten damit nahmen und sich dabei gegenseitig unterstützten, zeigen die folgenden Beispiele. Als Veit Weber 1483 in Bern starb, sandte der Rat dessen Schild nach Zürich zurück⁴⁵. Die Luzerner Seckelamtsrechnung vom Jahre 1544 enthält den Posten: „einen silbernen schilt von Basel hor, so miner g. H. erezichen, domit min g. H. hievor einen spilman begabt hatten, der den doselbst verkouf hat, gelost“⁴⁶. Schon der materielle Wert mochte diese Sorgfalt begründen, waren diese Schilde doch aus Silber und Gold gearbeitet⁴⁷. Aber zweifellos sollte damit auch ein Mißbrauch der obrigkeitlichen Abzeichen verhindert werden⁴⁸. Um deren Zustand und Unterhalt war der Rat dauernd besorgt. Litten sie Schaden, oder verblaßte der Glanz der Vergoldung, so ließ er sie auf seine Kosten instand setzen⁴⁹. Vorsorglich übergab er den Trä-

⁴³ „item 2 lb Rüplins, des lutenschlahers, schilt ze lösen, so im min herren geben, und er in zu Mülhusen versetzt hatte“, FRB. 1450, 436.

⁴⁴ Vgl. die Anstellungsurk. S. 119.

⁴⁵ AfV. VII, 159.

⁴⁶ AfV. IV, 338.

⁴⁷ „item umb der phiffer und trumpeter schilte für silber, gold und werglon 14 lb 3 β“, WAB. 1414, 30. Juni, 2; 1414/15 Ha. II, 126: „So kostent der pffiere und trumpeter vier grosse schilte für silber gold und machlon 59 lb 13 β 7 d.“ — „Item 2 lb minus 2 β umb ein nuwe pffier silberin schiltlin, haltet 2½ lot 1 quintsit“, WAB. 1424, 25. November, 77. — „item so hand die phifferschilt kostet über dz silber, so vor darzu waz 93 lb 8 β“, FRB. 1408, 633 u. Ha. II, 203. — „item 6 lb geben von der schiltten zu vergulden, so die pffier tragen“, WAB. 1506, 22. August, 956 u. Ha. III, 173.

⁴⁸ Das mag außer den angeführten noch folgende Urkunde bekräftigen. „Gedencken, das Hansen Verwer, dem wechter uff dem Munsterthurn, geluchen ist ein kleiner silbern schilt, den sol er gen Veltkilch, und uns, so bald er wider anheymbsch kompt, wider uberantworten“, DB II, Fol. 154.

⁴⁹ „item die kleinen schiltlin der pffiern und trumpeter ze bessernde 5 β“, WAB. 1414, 14. Juli, 6. — „item 5 β von eim pffier schilte, der gewüestet waz, ze machende“, WAB. 1415, 8. Juni, 102. — „item 4 β ein pffier schiltelin ze bessernde“, WAB. 1426, 12. Januar, 191. — „item 2 β ein phiffer schiltlin ze bessernde“, WAB. 1426, 10. August, 244. — „item der phiffer und trumpeter schilt ze bessern umb silber und ze vergul-

gern auch Futterale, in die sie die Schilde zur Schonung stecken konnten⁵⁰. Wir sehen sogar, daß er auch die Ausgaben für seidene Schnüre, an denen sie um den Hals getragen wurden, auf sich nahm⁵¹.

Bedeutende Kosten erwuchsen dem Rate aus der äußern Aufmachung seiner Pfeifer. Diesen Tribut zollte er aber sicher nicht nur dem Zeitgeschmack, er profitierte dabei auch von der damals überall verbreiteten Sitte der Fürsten und Städte, die ihre eigenen Spielleute fremden Magistraten zur Regalierung empfahlen. So konnten die ständigen Besoldungsausgaben für die Stadtpfeiferei verringert werden, ohne daß auf diese ganz verzichtet werden mußte. Einen interessanten Beitrag hierzu liefert ein Beschluß der Stadt Bern vom Jahre 1425, die ihren Stadtpfeifern verbietet, in andere Städte und Länder zu ziehen, um so zu verhindern, daß diese von Fremden beschenkt werden, da ihr selbst die Unkosten für Gaben und Geschenke an fremde Spielleute zu groß werden⁵². Daß sie damit aber offenbar nicht viel Erfolg hatte, zeigen die Basler Ausgaben für bernische Spielleute⁵³. So lassen sich auch die Unterbrüche in den wöchentlichen Besoldungen unserer Stadtpfeifer erklären.

Am 6. Juli 1415 erhielten sie ihren letzten Wochensold⁵⁴, nachdem sie im April noch an den Kriegszügen gegen Herzog Friedrich von Österreich teilgenommen hatten⁵⁵. Regelmäßige Ausgaben, dem Betrage nach wieder für drei Spielleute, finden

den 9 lb“, WAB. 1428, 7. August, 382. — „item Girenfusz schilt ze über la surende 3 β“, WAB. 1450, 18. März, 493. — „item 13 β Schwitzern von eym phyffer schilt ze bezern“, WAB. 1453, 24. März, 58. — „item 1 lb 6 β der pfiffer schilt zu besserent“, WAB. 1464, 15. Dezember, 124. — „item 16 β von eym pfiffer schilt und louffer buchs ze bletzen“, WAB. 1466, 19. Juli, 217. — 1476: „item 4 lb 6 β Schachen von einem sprecherschilt und ettlichen pfifferschilten und loufferbuchsen ze machen und ze besseren“, Ha. II, 395. — „item 12 β der loffer buchs eim, und der phiffer schilt ze bessern“, WAB. 1496, 13. August, 352 und Ha. III, 57.

⁵⁰ „item 12 β umb drü futer zu der pfiffer und trumpeter schilten“, WAB. 1414, 24. November, 44. — „item 34 β umb zwey futerfasz über ein trumpeten und über ein phiffer schilt“, WAB. 1415, 18. Mai, 95.

⁵¹ „item 9 lb geben umb die sydin schnur zu den schilten, so die pfyffer tragen, und umb das gefrentz am trumeter fan“, WAB. 1506, 19. September, 960. — „item 12 β umb ein sydin schnur zu des nuwen pfiffers schilt“, WAB. 1508, 1. Juli, 1066.

⁵² Id. V, Sp. 1081.

⁵³ Siehe unten S. 200.

⁵⁴ „item jocularibus 30 β“, WAB. 111.

⁵⁵ Siehe unten S. 185.

wir vom 30. Mai 1416 bis zum 13. März 1417⁵⁶. Mehr als sieben Jahre lang werden dann aber keine Pfeifer mehr besoldet. Erst am 15. Juli 1424 setzen die Ausgaben für diese wieder ein⁵⁷. Sie erhalten 3 lb, was der Besoldung von drei Spiel-
leuten für zwei Wochen entspricht. Tatsächlich beziehen sie in der folgenden Woche nichts und vom 29. Juli an dann regelmäßig 30 β⁵⁸. Bis zum 28. April 1425, mit einem Unterbruch vom 24. Februar bis 31. März dieses Jahres, können wir die wöchentlichen Lohneinträge im Rechnungsbuche verfolgen. Ende April setzen diese Ausgaben erneut aus, trotzdem der Rat lebhaftes Interesse für das Weiterbestehen seiner Pfeiferei zu haben scheint. In seinem Auftrage sehen wir den Trompeter nach neuen, vielleicht auch den alten, Spielleuten ausreiten⁵⁹. Erfolg scheint er allerdings nicht gehabt zu haben, denn 14 Tage später wurde auch ein Bote besoldet, der zum gleichen Zwecke nach Schaffhausen, Winterthur und Konstanz lief⁶⁰. Scheinbar hatte dieser mehr Glück, denn in der gleichen Woche wurde 1 lb für Pfeifer verausgabt. Aber die Kapelle war noch nicht vollzählig. Am 4. August wurde außer dem Trompeter auch Gugenhart aufs Pferd gesetzt, um einen Pfeifer zu suchen⁶¹. Offenbar waren ihre Bemühungen erfolgreich, denn am 11. August betragen die Wochenausgaben erstmals wieder 30 β⁶². Aber bis Mitte Januar 1426 schwanken diese ständig zwischen 10 β und 30 β, so daß nicht klar wird, wieviele Stadtpfeifer dem Rate dienten. Zur Anstellung eines neuen Pfeifers scheint es während dieser Zeit nicht gekommen zu sein. Aus den Quellen drängt sich eher die Annahme auf, daß fremde Pfeifer, ohne vom Rate für längere Zeit angestellt zu werden, in die Lücke traten⁶³. Der einzige, der sich dauernd im Dienste der Obrigkeit befand, war Hermann Gugenhart, der sich im Oktober und Januar wie-

⁵⁶ WAB. 205—288.

⁵⁷ WAB. 44.

⁵⁸ Ebd. 45, 48 ff.

⁵⁹ „item trumpeter 5 gulden von vier wuchen lones et 2 guld. 4 plaph. verzert nach phiffern ze rittende uber die 2 guld., so ime vor worden sint“, WAB. 1425, 14. Juli, 125.

⁶⁰ „item nuntio 1 guld., lieff nach dem phiffer. — item nuntio 15 β, lieff nach dem pfiffer von Schaffhusen gen Winterthur, von Winterthur gen Costentz, und 6 blaphart, nach demselben phiffer ze ritende“, WAB. 1425, 28. Juli, 129.

⁶¹ „item Herman, dem phiffer, 2 guld. zerung einem phiffer ze rittende“, „item 2 guld. dem trumpeter nach phiffern ze rittende“, WAB. 131.

⁶² Ebd. 137.

⁶³ WAB. 1425, 13. Oktober: „4 guld. dem phiffer von Winterthur propinatis“, 157. — 27. Oktober: „phiffer 10 β und dem nuwen phiffer 1 lb

der auf die Reise machte, um Pfeifer nach Basel zu verpflichten⁶⁴.

Am 19. Januar 1426 wird ein neuer Pfeifer erwähnt⁶⁵. Daß es sich diesmal tatsächlich um eine Anstellung handelte, sehen wir einmal daraus, daß dem Neuen das Handgeld von 10 lb nicht geschenkt, sondern geliehen wurde. Er mußte sich verpflichten, wöchentlich 2 β abzuführen; deshalb bezog er statt 10 β nur 8 β Wochenlohn. Dann wurde ihm bei seiner Anstellung wahrscheinlich auch jener Schild übergeben, den die Wochenrechnung vom 12. Januar als den „ze besserenden“ erwähnt⁶⁶. Dank dem Umstand, daß dieser neue Stadtpfeifer dauernd in Geldverlegenheit war, erfahren wir auch seinen Namen. Am 26. Oktober des gleichen Jahres erhielt nämlich *Girenfuß*, der Pfeifer, einen Vorschuß von 2 lb⁶⁷. Bei der Buchung dieses Betrages wird auf das frühere Darlehen, vom 19. Januar, hingewiesen, mit dem zusammen die wie bisher abzuhaltende Summe nunmehr 12 lb beträgt. Girenfuß ist demnach der neue Pfeifer. Auf ihn und seinen im Ratsdienste längst erprobten Genossen Gugenhart beschränkt sich die Stadtpfeiferei bis ins Jahr 1435. Die Wochenrechnungen enthalten bis Mitte September 1433 regelmäßig den Lohn für zwei Pfeifer⁶⁸. Auch die in den Fronfastenrechnungen⁶⁹ verbuchten Kosten des Jahres 1434 entsprechen dieser Zahl. Erst das zweite Viertel des Jahres 1435 zeigt eine deutliche Abweichung⁷⁰. Die Ausgabe ist so klein, daß sie sich nur auf einen Spielmann beziehen kann. Es liegt nahe, den in diesem Jahre erfolgten Tod Hermann Gugenharts als Ursache anzusehen.

für zerung“, 162. — 24. November: „dem nuwen phiffer Junck. Ludwigs von Liechtenberg 4 lb propinatis ex decreto consulum, aber 2 guld. demselben phiffer, als er enweg fur“, 171.

⁶⁴ „item 4 guld. Hermann nach phiffen ze rittende“, WAB. 1425, 27. Oktober, 162. — „item Herman, dem phiffer, 30 β nach eym phiffer ze rittende zerung“, WAB. 1426, 5. Januar, 189. — „item Herman phiffer 13 β me zerung gen Lutzern“, ebd. 12. Januar, 191.

⁶⁵ „item 10 lb dem nuwen phiffer verluhen; soll alle wuchen 2 β abslahen, als vor statt, vahet hut an ut supra; item phiffer 18 β et incept de falcare minus 2 β“, ebd. 194.

⁶⁶ Siehe oben, Fußn. 49.

⁶⁷ „item Gyrenfus, dem phiffer, aber 2 lb verluhen, sol 12 lb, und slacht alle wuchen 2 β ab, als ouch vor“, WAB. 258.

⁶⁸ Ebd. 258—735.

⁶⁹ Wir müssen die FRB. zu Rate ziehen, weil die WA. vom 26. September 1433 bis 24. Juni 1452 nicht erhalten sind.

⁷⁰ Die Ausgaben für die „phiffer“ betragen pro Quartal: 1434 I. 8 lb 2 β; II. 16 lb 4 β; III. 13 lb 4 β; IV. 12 lb 8 β. 1435 I. 9 lb 2 β; II. 5 lb; III. 12 lb 6 β; IV. 11 lb 6 β. FRB. 390—477.

Seit 1406, also fast 30 Jahre hindurch, ist dieser, aus Solothurn gebürtige Gugenhart, als Stadtpfeifer in Basel nachweisbar, oft geradezu „Hermann Phiffer“ genannt⁷¹. Seit 1418 wird Anna Zschegggebürli, die Schwester des Oberstzunftmeisters Hans Zschegggebürli, als seine Ehefrau erwähnt⁷². Diese Heirat sicherte ihm einen materiellen Wohlstand, der durch verschiedene Urkunden bezeugt wird, in denen er als Hausbesitzer auftritt⁷³. Die verbesserte wirtschaftliche Stellung kommt auch in seiner Zunftzugehörigkeit zum Ausdruck. Als er 1406, nach dem Pfeffingerzuge, eingebürgert wurde, befand er sich in den Reihen der Fischer und Schiffer. 1424 gehörte er der Weinleutenzunft an, wie einem Rodel zu entnehmen ist, der die gegen den Markgrafen Bernhard von Baden um Burgrecht oder Sold Ausziehenden überliefert⁷⁴. Er befand sich unter letztern. Auch das nach Zünften geordnete Steuerbuch von 1429 bestätigt seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft der Weinleute⁷⁵. Die in diesem Jahre entrichtete Steuer beträgt 3½ Gulden und entspricht einem Vermögen von 750 bis 1000 Gulden. Wenig später muß er dann in die Safranzunft aufgenommen worden sein, denn 1432 gehörte er zu den Brüdern dieser Zunft, „die die selzunft

⁷¹ WAF 1410, 15; WAB. 1412, 207, 209; WAB. 1414, 369; WAB. 1415, 19. Januar: „item 3 guld. umb ein trumpeten, kouft von Herman Phiffer“, 60; WAB. 1429, 449, 451; WAB. 1430, 494; WAB. 1432, 662. Vgl. auch GbUB. 1420, Fol. 24 v. u. 90.

⁷² „item do quitiert und seidte quit und ledig Gred Zscheggaburli mitt Dietzschin Schultheißen, iren elichen mann, und Herman Phiffer, irem tochter man, als erber Hentzman Zscheggaburlins seligen von aller sach, stoessen und spennen wegen, so sy . . . mitt Herman Phlegler, und Phlegler und frow Anastasian, siner efrowen, gehept hant . . .“ usw. quarta post Bartholomey 1420, GbUB., Fol. 90.

„item gend zu köffen Herman Gugenhart, der stett phiffer, burger ze Basel, und Ennelin Zschegggebürli, sin ewirtin, und sunderlich si . . . Henslin Martin von Gewilr, dem rebman, et Katherine, sine uxori, daz husz und hoffstatt mit dem stogk und den zwei garten . . . und gelegen ist ze Basz. in der vorstatt an den Spalen, neben by Steinin Crutz Thor . . .“ etc. quarta post Bartholomei 1433, GbUB., Fol. 267 v. — Siehe auch Geschl. I, 812.

⁷³ 1419 kauft H. Gugenhart v. Solothurn ein Drittel des Hauses Schützenmattstraße 17 von Konrad Köchli. 1439 ist H. G. tot, und seine Witwe vermacht dem Steinenkloster davon 5 Gulden jährlichen Zinses. Hist. Grdb.

1434 wird ein Haus verkauft „by sant Andresz gelegen, nemlich das husz an Herman Phiffers husz . . .“ GbUB. Fol. 347 v. Diese Liegenschaft (St. Andreasplatz 17) vergaben die Witwe und ihre Tochter am 20. Juni 1439 dem Steinenkloster. Hist. Grdb. Auch an der Schneidergasse besaß H. G. seit 1423 ein Haus. (Siehe Hist. Grdb.)

⁷⁴ Pol. B 7₂, 149.

⁷⁵ Schönb. 531.

hand und dz wachs geben“⁷⁶. Vier Jahre nach seinem Tode, 1439, trat seine Witwe, „nebst ihrer Tochter Agnes, in das Kloster Maria-Magdalena an den Steinen, woselbst sie auch 1458 als ‚byschwester‘ d. h. Laienschwester starb; ihre Tochter Agnes folgte ihr im Jahre 1477 im Tode nach“⁷⁷.

Fraglich ist, ob auch *Hans Völmi*, der 1420 ewig aus der Stadt verbannt wurde, zu den Ratsspielleuten gehörte⁷⁸. Ich nenne ihn hier, weil er vielleicht mit dem oben erwähnten joculari Johannes identisch ist. Daß *Hans Ygel* ein Basler Stadtpfeifer war, wie Refardt meint⁷⁹, muß ich bezweifeln. Er wird nie als solcher bezeichnet. Zudem fehlt jeglicher Hinweis, daß er sich überhaupt in Basel längere Zeit aufhielt. Die durchwegs gleichlautende Benennung „Hans Ygel, der pfiffer von Bern“, deutet doch eher auf seine Niederlassung in der Zähringerstadt hin. Sein Name ist einzig deshalb in den Basler Urkunden überliefert, weil er sich im Finanzjahr 1415/16 für 220 Gulden ein „lipgeding“ d. i. eine Leibrente von 20 Florin für sich und sein Weib kaufte⁸⁰. Fünf Jahre später erhöhte er diese auf 30 Florin durch Zahlung einer weitem Summe von 110 Gulden⁸¹, um sie schließlich 1426/27 mit 165 Gulden auf 45 Florin jährliche Rente zu erhöhen⁸². Ende 1441 oder anfangs 1442 muß er ge-

⁷⁶ Köln. Safran. 404: „Herman Gugenhart, pfiffer, der statdiener.“

⁷⁷ Geschl. a. a. O.

⁷⁸ Wa. II, 337.

„Johannes Völmi, fistulator de villa Kempis Bas. dyoc., conmorans in minori Bas.“, UrfB. I, 62.

„item Volmi, der phiffer, ze minren Bas. seszhaft, hat sin wib geslagen und übel gehandelt und uf si getretten in solicher mossen, daz si ze stund vor im tod gelag, darumb sol er ewiclichen und X mile vor uns. stadt leisten, und hette er sins Burgrechten nit genossen, man hette von im gerichtet. Jur. quarta ante Petri et Pauli anno XX“, Lb. II, Fol. 88.

⁷⁹ Ref. Lex.

⁸⁰ „Von Hanns Ygel, dem pfiffer, 220 flor. darumbe im und sinem wibe ze kouffende geben sint 20 flor. lipgedinges, faciunt 232 lb 16 β 8 ℥“, Ha. I, 83. Die Zahlung des Zinses von 20 Gulden 1417—1419 siehe WAB. 316, 416, 519.

⁸¹ „Empfangen von Ygel von Berne 110 guldin, darumb im und sinem wip ze kouffende geben sind 10 guldin lipgedinges, fecerunt 116 lb 8 β 4 ℥“, Ha. I, 95. Die Zinszahlungen 1422—1427 WAB. 272, 409, 139, 303. 1424 ff. auch Rb. I.

⁸² „Von Hanns Ygel, dem phiffer von Bern, 165 guldin, darumben im und Ellen siner efrowen ze kouffende geben sint 15 guldin geltes lipgedinges, fecerunt 194 lb 12½ β“, Ha. I, 115. Die Zinszahlungen 1428—1441 Rb. I, II, z. B. 1441: „Hannsen Ygel, dem phiffer, und Ellin, sinem ewibe, von Berne 45 guld. pro festo Urbani, facit 51 lb 15 β.“

storben sein, denn von letztem Jahre an bis 1447 bezog seine Witwe den Zins⁸³.

Als „miner heren der Räte, phiffer“ wird 1424 *Heinz Morgenstern* bezeichnet⁸⁴, über den wir leider sonst nichts erfahren. Schließlich muß noch „der hinkende Pfeifer“ angeführt werden, der von 1412 bis 1423 beinahe jährlich, aber nie namentlich, erwähnt wird. Die Frage muß daher offen bleiben, ob er mit einem der bereits namhaft gemachten Spielleute identisch ist. Sicher muß er in einem Dienstverhältnis zum Rate gestanden sein, denn anders hätten die gnädigen Herren kaum Anlaß gehabt, ihm jährlich einen warmen Winterrock und eine „gippe“, d. i. ein leichteres, hemdartiges Kleid für den Sommer anfertigen zu lassen⁸⁵.

Eingangs schon entnahmen wir dem Lohnverzeichnis von 1414, daß die jährliche Abgabe von acht Ellen Tuch an jeden Pfeifer einen Teil der Besoldung bildet. Die Rechnungsbücher zeigen nun aber keineswegs jährliche Ausgaben für die Beklei-

⁸³ Die Zahlungen von 1442--1447 Rb. II. Z. B.: 1442 „Hanns Ygels wittwen 45 guld.“, etc.; 1445 „Hans Ygels wip von Straßburg 45 guld“, etc.

⁸⁴ 1424 „Quarta post Mathye — Item do leite Heintzmann Thunower ein kuntschafft. Item hat geseit Hans Wiss, burger ze Basel, daz sich vor ettlichen ziten gefügte, daz er einsmals gen Enssezheim in Thunowers husz keme, da were Elsin Thunowers zuowib von im geloffen. Also keme Elsin lutenschlacherin zuo disem gezüge. So denne 'zuo Morenstern, miner heren phiffer, und Loder, der gesellschaft zem Lewpart thrumpater und diener, und wurde si an komen und bittent, daz ir wider zuo Thunower hulffe und ir bestes darzuo tetent. Also under vil red berednigote si Elsin, widerumb zuo Thunower in den worten, wa daz were, daz si jemer me übertret und von im luffe, oder einen eman one sinen willen nume nutzit me haben solle, weder wenig noch vil und Thunower dasselb guot, so si also hette, zuo sinen handen nemen und daz für daz sin haben und nutzen möchte . . . (etc.) . . . item si hand geseit Hans Loder, der gesellschaft zem Lewpart thrumpater, und Heintz Morgenstern, miner heren, der räte, phiffer, und gehellent in allen worten mit Hansen Wyssen juraverint . . .“ etc., Gerichtl. Kundschr., Fol. 85 v.

⁸⁵ WAB. 1412, 17. September, 204: „item 16 β eim hinckenden pfiffer umb ein gippen.“ In den andern Einträgen steht immer „dem hinckenden pfiffer“, vgl. WAB. 1416, 11. Juli, 216; 1417, 24. Juli, 324; 1418, 2. Juli, 422; 1419, 12. August, 13; 1420, 3. August, 113; 1421, 12. Juli, 182; 1422, 18. Juli, 287; 1423, 24. Juli, 387.

Winterrock: WAB. 1413, 23. Dezember, 336: „item umb Hanns Grefflins und des hinckenden pfiffers rock 1 lb 17 β 4 ḡ.“ — 30. Dezember, 338: „item sartori pro sarcienda camisa Grefflin et jocatoris claudacantis 8 β.“ In andern Einträgen heißt es auch „pro panno sue tunice“; WAB. 1417, 16. und 23. Januar, 271, 273; 11. und 18. Dezember, 364, 366; „von des pfiffers rock ze machende und um lilyn tuch darunder“; vgl. auch WAB. 1418, 12. November, 460; 1419, 18. November, 41; 1421, 29. November, 222; 1423, 11. Dezember, 418.

derung unserer Spielleute. Wohl halten die Jahrrechnungen die Kosten „umb tuch zu ihren gewendern“ für die Ratsdiener, die einzeln aufgeführt werden, fest. Aber bis 1438 werden die Pfeifer nur zweimal, 1413/14 und 1415/16 bedacht⁸⁶. Erst seit dem Jahre 1439 erscheinen sie dann regelmäßig in den jährlichen Abrechnungen über die Amtsröcke, seit 1450 jedoch mit verschiedenen Unterbrüchen⁸⁷. Wie den FRB. zu entnehmen ist, erhielten die Ratsdiener diese Gewänder auf Ende des Rechnungsjahres⁸⁸, so daß sie zur Ratserneuerung neu gekleidet zu erscheinen hatten. Nach der Darstellung von R. Wackernagel⁸⁹ waren diese Röcke nicht nur ein Teil des Lohnes, sie galten auch als Zeichen der Dienstbarkeit, und der Rat verlangte deshalb, daß sie bei allen offiziellen Anlässen getragen wurden. „Später gingen dann Zuweisung von Tuch und Zahlung von Gewandgeld oder Rockgeld nebeneinander her“⁸⁹. Während die Stadt Bern ihre Spielleute schon 1426 in den Farben ihres Wappens kleidete, ging Basel erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts dazu über, das Schwarz und Weiß für alle Röcke als Stadtfarbe festzulegen. Statt des Rockgelds wurde den niedern Beamten durchwegs Tuch abgegeben. „Es wurde so freizügig verschenkt, daß es vielfach gar nicht mehr als Amtskleid, sondern als Ehrenkleid, als Auszeichnung galt. Alles was Lohn und Sold von Basel hat, geht in Schwarz und Weiß“⁸⁹. Als solche Auszeichnung müssen wir jedenfalls schon die Beschenkung des „hinkenden Pfeifers“ auffassen.

Die Besoldungen der zweiten Jahreshälfte 1435⁹⁰ und des folgenden Jahres⁹¹ weisen wiederum auf zwei Spielleute hin. An Stelle des verstorbenen Gugenhart muß demnach ein neuer Pfeifer getreten sein, bei dem es sich jedenfalls um den, im ersten Quartal 1436 erwähnten *Ströwlin* handelt⁹². Daß dieser schon im Juli 1435 in unserer Stadt weilte, geht aus einem Eintrag im Unzüchterbuch hervor⁹³, laut dem er Konrad, dem Wirt

⁸⁶ Ha. II, 122, 130.

⁸⁷ 1439 Ha. II, 206 ff. Unterbrüche: 1450, 1454—1463, 1465—1474, 1484—1494 ebd.

⁸⁸ Siehe z. B. FRB. 1442, 112; 1443, 173; 1444, 238; etc.

⁸⁹ Wa. II 244.

⁹⁰ Siehe oben S. 100.

⁹¹ 1436 I. 8 lb 4 β; II. 10 lb 14 β; III. 11 lb 14 β; IV. 11 lb 14 β. FRB. 489—533.

⁹² „Item Ströwlin, dem phiffer, 6 guldin verlihen, debet defalcare omni septimana 2 β donec etc. facit 6 lb 18 β“, FRB. 490, Ha. II, 197.

⁹³ „item Ströwlin, dem (der) phiffer, pre dare Cunrat dem wirt ze Kiemberg 12 β infra mensem; quarta ante Marie Magdalene“, UzB. (nicht

zum Kienberg, 12 β schuldete. Die gleiche Quelle liefert uns auch den eindeutigen Beweis, daß dieser Ströwlin als Stadtpfeifer dem Rate diente⁹⁴. Sein Aufenthalt in Basel ist bis 1446 einwandfrei nachweisbar⁹⁵. Im Jahre 1442 kaufte er für 3 Pfund das Zunftrecht bei den Gartnern. Da seine finanzielle Lage ihm nicht erlaubte, die Summe bar zu bezahlen, verpflichtete er sich alle Fronfasten 10 β zu entrichten. Die erste Rate beschränkte sich zwar auf 5 β ⁹⁶. 1446 begegnet uns der „Spielmann Ströwly von Basel“ in Freiburg i. Ue., wo er dem Rate mit seiner Kunst aufwartete und dafür 29 β erhielt⁹⁷. Im gleichen Jahre war er auch in Zofingen⁹⁸. Von 1446—1452 ist er nicht mehr in Basel nachweisbar; aber wir erfahren aus Zofingen⁹⁹, daß „Ströwlin, dem phiffer von Bern“, der „hin und wieder die dortige Messe besuchte“, 1448 bei seiner Ernennung zum König der Berner Pfeiferbruderschaft 1 lb verehrt wurde. Es scheint mir nun sehr wahrscheinlich, daß es sich bei dem Pfeiferkönig um unsern Ströwlin handelt. Der Umstand, daß er nach 1446 während sechs Jahren nicht mehr nachweisbar ist, und die Feststellung, daß auch andere Stadtspielleute ihre Herren wechselten, legen diese Vermutung nahe. Bekräftigt aber wird sie durch die Tatsache, daß Ströwlin in Verbindung mit der Stadt Basel blieb.

paginiert). Dieses als Präposition unverständliche „pre“ ist eine, in den Unzuchtbüchern bis Mitte des 15. Jh. durchgehend verwendete Formel. Ihre Deutung als Siegel, und die Auflösung in „publice ratus est“ verdanke ich Herrn Prof. Dr. Rud. Thommen. Leider wird der Inhalt dieser Urkunden durch die z. T. offensichtlich unrichtige Anwendung des casus unklar.

⁹⁴ UzB. 1436: „Quarta post Lucie; Strölin, dem phiffer, pre dare Ennelin von H. 1 lb 5 β infra mens. — Quinta ante Hilarii; Item Strewlin, der stat phiffer, pre dare Claws Tewlin 2 guld. und 1 ort uff rechnung inf. mensem. — Tercia post Quasimodogeniti; item Strowlin, dem phiffer, pre dare Ulricho Lantzer 1 lb 2 β “, etc.

⁹⁵ 1438 „Strönlén, dem phiffer“ (Tercia post Jacobi) ebd. „Ströwlin, dem phiffer“ (Quinta vigilia assumpt. Marie). „Strölin, dem phiffer“ (Tercia post omn. sanct.) ebd. „Strölin, dem phiffer, verlihen 6 lb. Et defalcabit singulis septimanis 8 β “, FRB. 1438, III. Quartal, 649.

1439 UzB., Fol. 3 v., 24 v., 39.

1440 ebd. Fol. 43 v., 44, 79 v.; 1441 ebd. Fol. 123; 1442 ebd. Fol. 146 v. FRB. I. Quart.: „Strölin, dem phiffer, 6 lb verluhen, sol alle wochen sinen solde abeslahen, untz er bezalt“, 99. 1444 UzB., Fol. 213.

⁹⁶ GaZ. Protokoll I, Fol. 13 v.: „Ströwlin, der pffifer, (Titel) item in dem jor, do man zalt von gottes geburt MCCCCXL und II jor, hatt empfangen ströwlin die zunft umb III lib. under meister Andres Edelman und sol gen nun ze frofasten X β und dornoch all frofasten X β , bis das er bezalt; das hat er gelobt, das gelt ze volfüren. Item het gen 5 β .“

⁹⁷ Fellerer 70.

⁹⁸ Gross, Zof. 20: „Us gen 13 β Ströwlin, dem pfiffer von Basel.“

⁹⁹ Ebd. 21; siehe auch Gross, Volksmus. 11.

Zu Beginn des Jahres 1452 schenkte ihm der Rat „umb sinen Dienst“ 1 lb 3 β¹⁰⁰ und im März 1455 erhielt er 1 Gulden¹⁰¹. 1456 befaßte sich der Rat mit dem Traktandum: „Strolin, der phiffer, umb eynen schilt“¹⁰². Ob er ihn erhielt, ob damit die Wiederanstellung als Stadtpfeifer verbunden war, oder ob er als Ehrengeschenk gedacht war, geht aus den vorhandenen Urkunden nicht hervor. Tatsache ist, daß Ströwlin bis zum Jahre 1482 immer wieder erwähnt, in diesem auch als alt bezeichnet wird¹⁰³. Sehr wahrscheinlich hielt er sich während seiner letzten Lebensjahre wieder in Basel auf, denn auch von seinem Sohne *Hans* ist die Rede, der 1462 in den Akten der Schildknechten-Bruderschaft erscheint und ausdrücklich als Sohn des Pfeifers Heinrich Ströwlin bezeichnet wird¹⁰⁴. Aus dieser Urkunde dessen Zugehörigkeit zu den Schildknechten abzuleiten, ist kaum angängig, umso weniger, als sie nachträglich durchstrichen worden ist. Hingegen wird in einem Verzeichnis der Zunftbrüder zum Goldenen Stern aus dem Jahre 1472 „Ströwlin, der pfiffer“, aufgeführt¹⁰⁵. Leider wird sein Vorname nicht erwähnt, aber es ist anzunehmen, daß es sich um Heinrich handelt, denn sein Sohn Hans ist nirgends als Pfeifer nachweisbar.

Nach dem Tode Gugenharts lag die Tradition unserer Stadtpfeiferei in den Händen Heinrich Ströwlins und Rudolf Girenfuß'. Dieser, im Januar 1426 angestellte Stadtpfeifer, war noch 1442 Ratsdiener laut einer Urkunde des St. Leonhardstiftes¹⁰⁶, mit der auch der Eintrag in der Jahresrechnung 1444/45 zusammenhängt¹⁰⁷. Unsicher ist, ob sich auch die beiden Einträge aus dem Jahre 1448 und 1454¹⁰⁸ auf unsern Spielmann beziehen. Über sein Leben erfahren wir trotz seines langen Auf-

¹⁰⁰ FRB. 516.

¹⁰¹ WAB. 22. März, 168. Vgl. damit OfB. II, 260.

¹⁰² OfB. III, 12.

¹⁰³ WAB. 1477, 5. Juli, 201: „item 1 lib. Ströwlin, dem pfiffer, für den stein uff dem platz.“

WAB. 1482, 11. Mai, 473: „item 1 lb dem alten strowlin geschenckt.“

¹⁰⁴ „item Hans Strölin, Heinrich Strölis sun, des pfiffers sun, item 5 β ist die noch schuldig.“ Ordnung d. SchiBr. Fol. 14.

¹⁰⁵ ZzSt. Ordnungenb. I, Fol. 95.

¹⁰⁶ Leonh. 733: „Rudolfus Gierfusz, fistulator et famulus Consulatus Civitate Basiliensis.“

¹⁰⁷ „item emphanen vom probst sant Lienhart 6 lb an sin schulde, giengen Girenfusz abe an sinem huszzinse“, Ha. I, 169.

¹⁰⁸ 1448, I. Quart.: „item empfangen 10 β von Girenfusz ze besserunge, umb das er in der almende enent Rins holtz gehowen hat“, FRB. 339. 1454 befindet sich unter der schillingssteuerpflichtigen Bevölkerung in Kleinbasel „Gyrenfusz“. Schönb. 758.

enthaltet in Basel wenig. Sicher wurden seine Dienste vom Rate geschätzt, sonst hätte ihm dieser wohl kaum so großzügig Geldvorschüsse gewährt, deren Abzahlung in wöchentlichen Raten von 2 β sich auf viele Monate erstreckte, so daß er oft ein neues Darlehen aufnahm, bevor das alte „abgeschlagen“ war¹⁰⁹.

Die FRB. zeigen nun aber seit 1437 keineswegs regelmäßige Ausgaben für die Stadtmusikanten. Die Zahlungen an die Pfeifer weisen vielmehr sehr beträchtliche Schwankungen auf, die zwischen 3 lb und 22 lb pro Vierteljahr liegen¹¹⁰. Die Ausgabe von 18 lb im zweiten Quartal 1437 läßt immerhin vermuten, die Pfeiferei sei damals wieder vollzählig gewesen. Wir können aber die Höhe der Ausgaben nicht einfach mit der Zahl der Stadtpfeifer interpretieren. Der Mindestbetrag von 3 lb würde ja nicht einmal der Besoldung eines Spielmannes entsprechen, denn dieser sollte, bei einem Wochenlohn von 10 β , im Vierteljahr durchschnittlich 6½ lb erhalten. Andererseits übersteigt der Betrag von 22 lb die ordentlichen Löhne für drei Pfeifer. Zudem sind in den Jahren nach 1440 die Löhne der Pfeifer und Trompeter meist in einem Posten gebucht, so daß Folgerungen in bezug auf die Zahl der Ratsmusikanten noch unsicherer werden. Daß es im allgemeinen aber wieder drei Pfeifer waren, läßt sich durch einzelne Nachrichten aus andern Quellen belegen. Das Rechnungsbuch II¹¹¹ (1437—1458) enthält auf dem letzten Blatt eine Liste der Beamten, die Röcke oder Rockgeld bekommen. Als Spielleute werden, neben dem Trompeter, aufgeführt: „Girenfuß, Hans“ und „Ströwlin“. Ströwlin ist durchstrichen, und dahinter steht „Peter“. Demnach bezieht sich diese undatierte Liste auf die Zeit vor 1447, als Ströwlin noch in Basel weilte. Sehr wahrscheinlich aber fällt ihre Anlage mit dem Beginn der Einträge in dem neuen Rechnungsbuch zusammen, denn auch das ältere Rechnungsbuch¹¹² enthält eine ganz ähnliche Liste auf einem eingelegten, losen

¹⁰⁹ Er wird erwähnt: 1428 WAB. 354, 355; 1429 WAB. 415; 449, 451; 1430 WAB. 493, 494, 508; 1431 WAB. 558, 606; 1432 WAB. 645; 1433 WAB. 696, FRB. 330; 1434 FRB. 419, 428; 1435 FRB. 479, UzB. vig. Margarete; 1436 UzB. Quinta ante Hilarii et Quinta post Anthonii; 1437 FRB. 598; 1438 UzB. Tercia ipsa die Agnetis, OfB. I, Fol. 19, 24 v. FRB. 632. Dazu noch Ref. Lex.

¹¹⁰ 1437 I. 9½ lb; II. 18 lb; III. 12 lb; IV. 18lb 12 β . 1438 I. 15 lb 6 β ; II. 20 lb 16 β ; III. 13 lb 16 β ; IV. 9 lb. 1439 I. 3 lb 4 β ; II. 6 lb 4 β ; III. 11½ lb. IV. 12½ lb. FRB. 548—739.

¹¹¹ Rb. II.

¹¹² Rb. I.

Blatte, die aber als Spielleute nur den „trumpeter, Strolin“ und „Girenfus“ aufweist. Auf drei Pfeifer bezieht sich eine Ausgabe der Jahrrechnung 1443/44¹¹³, und seit 1452 entsprechen auch die Soldeinträge in den Wochenrechnungen dieser Zahl¹¹⁴.

Daß die Lohnbeträge so starke Abweichungen zeigen, liegt demnach nicht an der Zahl der Spielleute; vielmehr verursachten die immer wieder gewährten Gelddarlehen, und zeitweilige Abwesenheit unserer Pfeifer diese Schwankungen. Im Auftrage des Rates war schon Gugenhart auf die Reise gegangen. Auch entsprach es damaliger Sitte, Gesandtschaften und angesehene Besucher von den Stadtmusikanten begleiten zu lassen. Die Basler erlebten ja in den Jahren des Konzils oft genug, wie Vertreter fremder Städte und Fürsten von ihren Spielleuten begleitet mit feierlichem Pompe einzogen. Aber auch auf eigene Faust mögen unsere Ratsdiener kleinere oder größere Reisen unternommen haben. In den Öffnungsbüchern, die die Geschäfte der Ratssitzungen festhalten, stoßen wir immer wieder auf das Traktandum „von der phiffer wegen“, ohne leider mehr über den Gegenstand der Verhandlungen zu erfahren¹¹⁵. Es kann sich dabei sehr wohl hin und wieder um deren Beurlaubung gehandelt haben. Tatsächlich begegnen wir unsern Spielleuten auch in andern Städten. Schon im Jahre 1428 erhielten drei Spielleute und ein Trompeter aus Basel vom Rate der Stadt Freiburg i. Ue. 4 Pfund¹¹⁶. Auch 1435 beschenkte dieser drei, 1441 vier Basler Spielleute¹¹⁷, und 1438 waren es ebenfalls drei, die in der gleichen Stadt dem Bruder des Hans Gernhold zur Hochzeit aufspielten und dafür 4 lb 7 β bezogen¹¹⁸. Auch in Zofingen wurden die „phiffer von Basel“ 1447, 1499 und 1515 beschenkt¹¹⁹. Was sich aber durch diese Belege zufällig nachweisen läßt, gilt sicher noch für viele andere Städte in weiterem und näherem Umkreise, besonders aber für die, deren Pfeifer auch in Basel wiederholt zu Gaste waren¹²⁰.

Diese Angaben zeigen ebenfalls, daß unsere Stadt in der Regel drei Pfeifer und einen Trompeter in ihrem Dienste hatte.

¹¹³ „item geben umb drü pherde, den pfiffern...“, Ha. II, 230.

¹¹⁴ WAB. 1452, 2.

¹¹⁵ Z. B. OfB. I, Fol. 13 v., 28 v., 63, 78, 88, 156, 167, 172, 184 etc.

¹¹⁶ Fellerer, 65.

¹¹⁷ 1435: 4 lb 4 β 9 S; 1441: 116 β; ebd. 67, 69.

¹¹⁸ Fellerer, 68.

¹¹⁹ 1447: „15 β den phiffern von Basel“, Gross, Zof. 21. 1499: „10 β dry pfiffer von Basel“, ebd. 23. 1515: „12 β 4 S den pfiffern von Basel“, ebd. 24.

¹²⁰ Siehe unten Anhang II C.

Die Frage, ob es sich bei diesen Basler Spielleuten tatsächlich um unsere Stadtpfeifer handelte, können wir wohl bejahen, denn nur durch ihre Amtsröcke und die wappengezierten Brustschilde konnten sie sich ausweisen. Übereinstimmend unterscheiden die Rechnungen allerorts deutlich zwischen Spielleuten, deren Herkunft bekannt ist und solchen, die als „fremde“ bezeichnet und auch, obwohl seltener, beschenkt werden. Vielleicht hat der Rat unserer Stadt gelegentlich auch Spielleute als Kundschafter benützt, die ihm auf ihren Reisen wertvolle Dienste leisten konnten. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Urkunde vom 28. März 1420, in der Bürgermeister und Rat der Stadt Basel bezeugen, daß das umgehende Gerücht, *Peter Diep*, der fahrende Mann, habe ihnen in Verräterei gedient, und dafür Lohn von ihnen empfangen, unwahr sei¹²¹. Es ist anscheinend derselbe Peter Diep, der 1428 vom Rate der Stadt Freiburg i. Ue. 30 β erhielt und als „tragitorra“ bezeichnet wurde¹²².

Über das musikalische Leben während der Konzilszeit erfahren wir sehr wenig und darunter nichts, was unsere Einsicht in die damalige Musikpraxis vertiefen könnte. Unsere Chroniken sind in dieser Hinsicht ja äußerst karg und bedeutend zurückhaltender als z. B. die Nürnbergs, Augsburgs oder anderer süddeutscher Städte. Wir dürfen aber trotzdem annehmen, daß die Kirchenversammlung, neben ihren mannigfachen Verpflichtungen für Rat und Bürgerschaft, durch die große Zahl fürstlicher Spielleute aus ganz Europa anregend und vermittelnd wirkte. Aber von all dem bunten, gesteigerten Leben haben nur wenige administrative Maßnahmen in den Urkunden ihren Niederschlag gefunden. Immer wieder beschäftigte sich der Rat in seinen Sitzungen mit den Pfeifern, ließ sie mitunter auch aufs Rathaus beordern¹²³. 1443 unterstützte er sie finanziell beim Ankauf neuer Instrumente¹²⁴. Aber auch im Konkurrenzkampf mit den vielen zugewanderten Spielleuten stand er ihnen bei. So verbot er 1445 allen Spielleuten, außer den Stadtpfeifern, den Zünften auf deren Stuben aufzuspielen¹²⁵. Vielleicht

¹²¹ UrB. II, 229.

¹²² Fellerer, 65.

¹²³ Siehe OfB. I; ebd. 1441, Fol. 103: „Phiffer an zistag hie haben vor Rate.“

¹²⁴ „item den phiffern verluhen, als sy piffen koufftent, 5 guldin, facit 5 lb 15 β“, FRB. 192.

¹²⁵ „Es sol (ouch niemant) dhein spilman, pffiffer, noch ander spillüte, hubschfrowen, noch iemand anders die zunfte uberlouffen und umb gelt gilen,

bezieht sich der Eintrag im Öffnungsbuch „von der phiffer und varenden lüt wegen“ aus dem Jahre 1438 schon auf dieses Problem¹²⁶.

Zwei Namen von Stadtpfeifern hat uns schon die Rockgeldliste aus den Jahren nach 1437 verraten, Hans und Peter; jener möglicherweise schon 1437 die Pfeiferei ergänzend, dieser der Nachfolger Ströwlins. Beide werden aber nicht mehr erwähnt, und die Frage muß dahingestellt bleiben, ob dieser mit *Peter Wölffelin*, der 1444 vom Rate ein Darlehen empfing¹²⁷, und jener vielleicht mit *Vink*, der 1438 viel großzügiger borgte¹²⁸, identisch sind. Auch *Antonius von Rufach*, der Pfeifer, machte 1437 Schulden beim Rate, der vielleicht auch sein Brotherr war¹²⁹. Antonius hielt sich anscheinend längere Zeit in Basel auf, denn schon 1430 ist von seinem „unbehauenen“ Sohne die Rede, der ewig aus der Stadt verbannt worden ist, weil er bei einem Opferstocke „argweinlich“ befunden worden war¹³⁰. *Clewin Schwertfeger*, der Pfeifer, wird 1449 in der Jahrrechnung genannt¹³¹. Und 1442 erscheint ein *Claus Phiffer* mehrfach im Unzüchterbuch¹³². Ungewiß ist, ob er in diesem Jahre zu den Stadtpfeifern gehörte. Aber zehn Jahre später wird wieder ein Claus Phiffer erwähnt, der sicher im Dienste

denn allein der statd phiffer. Wer solichs daruber tüt, der mus 1 lb one gnade zu besserung, welhe zunft inen ouch utzit gebe, die musz one gnade dieselpen liden“, Rub. I, Fol. 150.

¹²⁶ OfB. I, Fol. 10 v.

¹²⁷ „item Peter Wölffelin, dem phiffer, 2 lb verlühen“, FRB. 243.

¹²⁸ II. Quart. 1438: „item Vincken, dem phiffer, verlihen und geben 11 lb“, FRB. 633, auch Ha. II, 204.

IV. Quart. 1438: „item empfangen von Vincken, dem phiffer, an sin schulde 6 gulden facit 6 lb 18 β“, FRB. 656, Ha. I, 152. „Vingk, der phiffer“, wird auch im OfB. I. dreimal genannt, Fol. 14, 15, 28. Ohne eine Beziehung nachweisen zu können, sei erwähnt, daß 1435 ein „Hans Finkk von Prüssen“ sich bei der Safranzunft einkaufte, der sich dort bei den beruflich nicht einreihbaren Zunftmitgliedern befindet, und dessen Frau beim Zunftkauf „ein tuechlin ze pfand für den ersten gulden gab“, Köln. Safran. 616.

¹²⁹ „item Anthonien, dem phiffer, 3 gulden verlihen facit 3 lb 8 β“, 1437 IV. Quart. FRB. 598.

¹³⁰ 23. September: „Item Anthonius unbehovens sun, des phiffers von Rufach, sol leisten vor den crützen ewiglich, umb dz er argweinlich funden ist in sant Theodors kilchen by dem phenning stogk ze minren Basel; jur. crastina Mathie anno XXX.“, Lb. II, Fol. 103.

¹³¹ Ref. Lex. Nachtr.

¹³² UzB. 1442, Fol. 134 v.: „item Clawsen, dem phiffer, pre dare dem wirt zem Keruff 10 β infra mensem, tertia ante letare“; Fol. 145 v.: „Tercia post Barnabe, item Clawsen phiffer pre dare Gerigen Kegel 1 lb i. mens.“; Fol. 146: „Quinta ante Viti et Modesti, item Peter von Ham pre dare Clawsen phiffer 1 gulden i. mens.“

der Stadt stand und bis 1455 hier als Ratsdiener ansäßig war¹³³. Reizvoll wäre es, nachweisen zu können, daß es sich schon 1442 um diesen handelte, der vielleicht auch mit dem 1445/46 in Zofingen tätigen Stadtpfeifer Claus identisch ist¹³⁴.

Vom 1. Juli 1452 an können wir die Geschichte der Stadtpfeiferei wieder anhand der WAB. verfolgen. Woche für Woche ist der Lohn von 30 β für die Pfeifer gebucht. Bis zum 24. Februar 1455 ändert sich daran nichts, wenn wir von wenigen, ganz unbedeutenden Lücken absehen¹³⁵. Am 3. März aber fehlt der Lohneintrag¹³⁶, und in den beiden darauffolgenden Wochen beträgt der Sold nur noch 1 lb¹³⁷. Die Rechnung vom 22. März enthält den Posten: „Peter, dem phiffer, 1 gulden geschenkt“¹³⁸, und unterm 5. April lesen wir: „2 lb 6 β Clausen, dem pfiffer, und dem trumpeter geschenkt, als sy urloub hand“¹³⁹. Demnach hat der Rat seine Spielleute anfangs April 1455 entlassen. Fast zehn Jahre lang werden keine mehr erwähnt. Daß der Rat tatsächlich keine Musikanten mehr in seinem Dienste hatte, beweist folgender Eintrag im Öffnungsbuche aus dem Jahre 1464: „Von dryer guter pfiffern und eyns trumpeters wegen“¹⁴⁰. Es ist wohl die Absicht des Rates, neue Spielleute als Ratsdiener einzustellen, ein Vorsatz, auf den er am Mittwoch vor Matthei zurückkommt: „wart bekennt, dasz man nach dryen guten pfiffern ste und eynem trumpeter stellen solle“¹⁴¹. Anfangs Dezember war dieser Beschluß verwirklicht¹⁴².

Das Verhältnis zwischen Pfeifer und Trompeter hat sich im Verlaufe des bisher behandelten Zeitraums zweifellos gewandelt. Während sie jetzt musikalisch eine Einheit bilden, nahm am Ende des 14. Jahrhunderts und zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Ratstrompeter eine besondere Stellung ein. Bis zum Jahre

¹³³ 1452 „Claws phiffer“, OfB. II, Fol. 179. Nach der Margzalsteuerliste von 1453/54 versteuerte er ein Vermögen von 50 lb mit 5 β. Seine Zahlung dauerte von 1454—55 „recessit“; wohnhaft war er in Großbasel im Kirchspiel St. Alban und Ulrich „Vor dem tuichen husz Alban Mülinen“, Schönbr. 619. Anfangs April 1455 wurde er als Ratsdiener entlassen, vgl. unten.

¹³⁴ Ref. Lex. Nachtr.

¹³⁵ Keinen Sold erhalten sie 1453 am 17. Februar und 14. April, WAB. 53, 61; 1454 am 15. Juli, WAB. 129.

¹³⁶ Ebd. 164.

¹³⁷ Ebd. 167.

¹³⁸ Ebd. 168.

¹³⁹ Ebd. 170.

¹⁴⁰ OfB. IV, Fol. 7 v.

¹⁴¹ Ebd. Fol. 8.

¹⁴² WAB. 7. Dezember 1464, 123: „item pfiffern und trumpetern 2 lb.“

1427 sind auch in den Wochenrechnungen die Besoldungen scharf getrennt. Den frühesten Hinweis, daß sie anscheinend gemeinsam musizierten, finden wir 1428 anlässlich des erwähnten Besuches in Freiburg i. Ue. Aber auch die beiden überlieferten Eide erhärten diese Meinung. Der ältere, oben mitgeteilte Eid ist „phiffer eid“ überschrieben, zum Unterschied von dem bei Nef¹⁴³ veröffentlichten neuerer Fassung, der als „der phiffer und trumpeter eyd“ bezeichnet wird. Inhaltlich sind die Abweichungen ja nur gering und scheinen auf praktischen Erfahrungen zu beruhen. Es betrifft dies vor allem die Erweiterung über den Dienst bei Privaten: „uch nyemanden über sinen willen uffbinden.“ Die Verpflichtung, bei festlichen Mahlzeiten auf der Herrenstube aufzuspielen, enthält die neuere Fassung nicht mehr. Wichtig ist für uns, daß die musikalische Zusammengehörigkeit von Trompeter und Pfeifern im Titel der jüngeren Formel bekundet wird.

Seit dem 7. Dezember 1464 zahlte der Rat seinen Musikanten wöchentlich 2 lb aus. Diese Summe entspricht einem Wochenlohn von je 10 β für drei Pfeifer und einen Trompeter. Die Namen dieser Spielleute erfahren wir nicht, auch dann nicht, wenn der Rat wieder mit einem Geldanleihen hilft¹⁴⁴. Aus dem Jahre 1465 ist ein Ratsbeschluß erhalten, der zu den seltenen Belegen gehört, die die amtlichen Pflichten der Stadtpfeifer bezeugen¹⁴⁵. Mit einer bisher nie festgestellten Regelmäßigkeit beziehen die vier Musikanten Woche für Woche ihren Sold bis zum 6. April 1471. Vom 13. April dieses Jahres an erhalten sie zusammen nur noch 32 β wöchentlich¹⁴⁶. Daß es sich dabei um einen Lohnabbau handelte, geht eindeutig aus den Buchungen der nächsten Jahre hervor. Bis in den Herbst 1474 ändert sich an diesem verringerten Betrage nichts. Für unsere Spielleute muß es eine sehr folgenschwere Maßnahme gewesen sein, handelte es sich doch um eine Kürzung von 25 %, d. h. von 10 β auf 8 β. Wir wundern uns deshalb auch nicht, daß 1476 „die phiffer bittent, das man inen verwilligen wöll, die zu

¹⁴³ Nef, a. a. O.

¹⁴⁴ „item 1 gulden einem phiffer gelühen“, WAB. 1464, 15. Dezember, 124.

¹⁴⁵ „von der phiffer wegen vor dem sacrament laszen ze gand, wart bekennt, dasz sy vor den zünfften gan sollenn“, OfB. IV, Fol. 34.

¹⁴⁶ WAB. 484. Die Wochenrechnungen verbuchen diesen Betrag übrigens nur noch den „phiffen“. Es kann aber kein Zweifel bestehen, daß darin auch der Trompeter begriffen ist. Im Jahre 1464 lautet der Eintrag meist noch „phiffer und trumpeter“. Dann verschwindet das Wort trumpeter mehr und mehr und ab Mitte 1466 ganz.

komenden fürsten zu besuchen und inen ze pffiffen“¹⁴⁷. Vielleicht ist das Geldgeschenk vom 14. Dezember die Antwort des Rates¹⁴⁸, der ihnen schon am 9. November desselben Jahres etwas an den Lebensunterhalt beigesteuert hatte¹⁴⁹. Der Trompeter wird bei diesen Vergabungen nicht erwähnt, auch gehörte er offenbar nicht zu den Bittstellern. Das mag seinen Grund darin haben, daß er seit dem 29. Oktober 1474 wieder den alten Lohn von 10 β erhielt. Von diesem Zeitpunkt an verbucht nämlich die Wochenrechnung für die Spielleute regelmäßig 34 β¹⁵⁰. Zweifellos setzt sich dieser Posten aus dem Wochenlohn von 24 β für die drei Pfeifer plus 10 β für den Trompeter zusammen. Wenn dieser nämlich mit den Söldnern zeitweise abwesend ist — wir befinden uns in der Zeit der Burgunderkriege — dann erhalten die zurückbleibenden Pfeifer nur noch 24 β¹⁵¹. Aber das Wochenrechnungsbuch liefert uns noch zwei weitere Beweise dafür, daß der Trompeter wieder besser besoldet wurde. Ende März 1476 nahm der Rat einen zweiten Trompeter in Dienst und zahlte von diesem Moment an den Spielleuten pro Woche 44 β¹⁵². Und als er im Frühling 1485 seine Musikanten bis auf einen Trompeter entließ, erhielt dieser weiter einen Lohn von 10 β wöchentlich¹⁵³.

Kehren wir nochmals zu den Urkunden des Jahres 1474 zurück, weil diese auch in personeller Beziehung von Interesse sind. Am 8. Oktober erhielten die Spielleute nur 16 β und in den beiden darauffolgenden Wochen je 24 β¹⁵⁴. Diese Beträge entsprechen der Besoldung von zwei bzw. drei Musikanten, den Trompeter inbegriffen. Diese Abweichungen hängen mit der Entlassung von zwei Pfeifern zusammen, über die wir im Öffnungsbuche ergänzend lesen: „*Hans Mülliberg* und *Erhart Mülliberg*, die pffiffer gebrüder und pffiffer, hand urloub genommen und daby geschworen, wider die in der eynung nit zu syn, so langhe die eynung were“¹⁵⁵. Durch diese Urkunde wird aber zugleich eine andere ergänzt, die wir im Glückhafenrodel finden. Dieser enthält in Faszikel V, der nach R. Wackernagel¹⁵⁶

¹⁴⁷ OfB. V, Fol. 176 v.

¹⁴⁸ „item 2 lb geschenckt den pffiffern umb ir bitt willen“, WAB. 169.

¹⁴⁹ „den pffiffen 5½ β umb liecht“, WAB. 164.

¹⁵⁰ WAB. 48.

¹⁵¹ Vgl. WAB. 1476, 149; 1477, 208; 1482, 492; 1483, 558, 565; 1484, 568.

¹⁵² WAB. 130.

¹⁵³ WAB. 639.

¹⁵⁴ WAB. 45—47.

¹⁵⁵ OfB. V, Fol. 123.

¹⁵⁶ Wa. Anmerkungen u. Belege zu II 235.

aus dem Jahre 1472 stammt, die unvollständigen Namen der damaligen Ratspfeifer: „Hanns, miner heren bumharter, *Hans Ziegler*, miner heren pfyffer ze Basel“¹⁵⁷, und „Erhart, miner heren pfyffer von Basel“¹⁵⁸. Daß es sich beim erst- und letztgenannten um die Brüder Mülliberg handelt, liegt wohl auf der Hand. Damit erfahren wir die Zusammensetzung der Pfeiferei in der Zeit vor dem Oktober 1474. Diese Quelle bezeugt aber zugleich auch, daß die Stadtpfeifer einer Bruderschaft angehörten, mit der die Brüder Mülliberg sich anscheinend nicht besonders gut verstanden haben. Hans Ziegler muß demnach der Pfeifer sein, der mit dem Trompeter zusammen am 8. Oktober die 16 β Wochensold bezogen hat. Aus dem Lohnbetrag der beiden folgenden Wochen von 24 β erhellt, daß der Rat zunächst nur einen neuen Pfeifer in Dienst nahm und erst kurz vor dem 29. Oktober die Ratsmusik wieder ergänzt hatte. Diese beiden im Verlaufe dieses Monats angestellten Spielleute erwähnt auch die Liste der Ratsgeschäfte, allerdings ohne ihre Namen zu nennen: „den zweyen nüwen pffiffern soll man Johannis LXXV nit me denn halbe Rogk geben“¹⁵⁹. Unter „Rogk“ ist hier wohl Rockgeld zu verstehen, wie es die Pfeifer z. B. schon 1474 bezogen haben, wobei ein halber Rock 4 lb galt¹⁶⁰.

Aber nur bis Mitte März des folgenden Jahres war die Kapelle vollzählig. Mit Zustimmung des Rates gab einer der Pfeifer seinen Dienst auf, bei seinem Abschiede noch ein ansehnliches Reisegeld empfangend¹⁶¹. Sein Platz blieb anscheinend bis Ende Januar 1476 unbesetzt, denn bis zu diesem Zeitpunkte betragen die Ausgaben fortlaufend nur 26 β . Erst am 2. Februar dieses Jahres erreichen sie wieder 34 β ¹⁶². Während den folgenden neun Jahren erfahren wir, außer der schon erwähnten Anstellung eines zweiten Trompeters, nichts von personellen Veränderungen, leider aber auch nichts über den Musikbetrieb und die Namen der Musikanten.

Am 9. März 1485 beschloß der Rat, die Spielleute bis auf einen Trompeter zu entlassen¹⁶³. Vielleicht hatte er schon ein

¹⁵⁷ HuG. Fasz. V, Fol. 11.

¹⁵⁸ Ebd. Fol. 13.

¹⁵⁹ OfB. V, Fol. 124 v.

¹⁶⁰ „item 12 lb den 3 pffiffern umb ir halby rock“, WAB. 48.

¹⁶¹ „item 1 lb 3 β dem einen pffiffer so urloub geben als mit im uberkomen ist“, WAB. 1475, 18. März, 71.

¹⁶² WAB. 121.

¹⁶³ „Uff mittwoch nach Letare ist erkannt, den pffiffern und trumpettern urloub ze geben, bis an den kleinen trumpetter“, Erb. I, Fol. 48.

halbes Jahr früher diese Absicht gehegt¹⁶⁴. Auf jeden Fall bezogen die Spielleute am 2. April ihren letzten Wochensold¹⁶⁵.

Aber nur ungern scheint der Rat auf seine Musik verzichtet zu haben, denn 1486 kam er auf seinen Beschluß zurück¹⁶⁶. Es wurde aber nichts geändert. Beinahe zehn Jahre lang verfügte die Stadt über keine eigenen Spielleute mehr. Erst „uff fritag vor Katherine 1495“, d. i. der 20. November, wurde beschlossen, „die pffiffer ze bestallen, und sind uff das uffgenommen und mit inen überkomen, nemlichen dem vatter und beiden sinen sünen zer wuchen nit me denn 1 lb ze geben und ir yeglichem zem jare einen rock. Und sollen uff kein hochzyt gon, sy werden denn darzu erbetten. Und uff was hochzyt sy pffifen, sol man inen nit me pflichtig sin ze geben, denn einen halben gulden, eyner wolle denn das gern tun. Sy sollen ouch nyemand frömbder in den herbergen besuchen noch überfallen, sy werden denn berüfft. Und wenn sy von der universität erfordert werden, wie sy dan miteinander überkomen, mag ein Rat lyden“¹⁶⁷. Die Urkunde erweckt den Eindruck, daß in diesem Falle dem kulturellen Erfordernis nur unter möglichster Schonung der geldlichen Mittel entsprochen wurde. Vielleicht hatten die Pfeifer ihre Anstellung der Universität zu verdanken, die ja ausdrücklich in der Urkunde erwähnt wird, und die bekanntlich für Feierlichkeiten und Doktorpromotionen Spielleute verpflichtete¹⁶⁸. Am 24. Dezember erhielten die neuen Pfeifer ihren ersten Wochenlohn¹⁶⁹. Auch während des nächsten Jahres finden wir diesen im WAB. fortlaufend eingetragen,

¹⁶⁴ OfB. VI, Fol. 78 v.: „von der pffiffer wegen.“

¹⁶⁵ WAB. 638.

¹⁶⁶ OfB. VI, Fol. 90: „umb ander pffiffer ze bestellen oder nit.“

¹⁶⁷ Erb. I, Fol. 150 „Pffiffer“.

der Juristen und der Mediziner vollzogen, der Doktorand lud mit beritenem Gefolge und unter dem Klange von Pfeifen und Hörnern die Ehrengäste, darunter den Bischof, die Häupter der Stadt usw. ein.“ Wa. II 569. Über die engern Grenzen hinaus berühmt geworden ist die juristische Doktorfeier Thomas Murners im Jahre 1519 „und damit er ein herlichen pomp und gepreng haben möcht, hat er die stattpfeyffer von Straßburg mit jm gen Basel pracht, hat wöllen mit großem pracht herumb reyten, ... Aber sein anschlag felet jm, und muß on geschrey und pomp als einem münch zugehört Doctor werden, und ging dennoch mit mühe für sich. Sunst waren zwen Doctorandi zuo Basel, gelerte gesellen, die prauchten die pfeyffer von Straßburg zuo jrem Doctorat, aber der Murner muoßt seiner pfeyffer geraten;“ aus dem Dialog: „Frag und antwort Symonis Hessi und Martini Lutheri, newlich miteinander zu Worms gehalten nit unlieplich zu lesen.“ Zitiert nach L. Sieber in Beitr. X 299 (1875).

¹⁶⁸ „Mit Pomp wurden vor allem die öffentlichen Doktorpromotionen

¹⁶⁹ WAB. 315.

trotzdem der Rat die Entlassung seiner Spielleute beabsichtigte¹⁷⁰. Diese und die nächste zu erwähnende Urkunde veranlaßten R. Wackernagel zu der unrichtigen Behauptung, diese seien tatsächlich entlassen worden¹⁷¹. In Wirklichkeit blieben sie aber weiter im Dienste, denn sie erhielten auch das ganze Jahr 1497 hindurch regelmäßig ihren Sold, nebst dem Rockgelde¹⁷². Der Rat machte die wahrscheinlich doch beschlossene Kündigung wieder rückgängig, bevor sie in Kraft getreten war, denn er verfaßte einen neuen Anstellungsvertrag¹⁷³.

Diese Vertragserneuerung ist interessant, weil sie den Text der früheren Vereinbarung aus dem Jahre 1495 erweitert. Die Abweichungen von der oben mitgeteilten Urkunde lauten: „Uff dornstag vor Hilarii (12. Januar 1497) ist erkannt, dz man die pfiffer wider uffnemen selle, und inen zu solld geben wie vor, namlichen zur wochen 1 lb und dem vatter 4 lb für einen rock und den zwen sünen 4½ lb samenthafft für ir kleidung“; neu ist die Bestimmung „und ob hernach ein Rat in willen kome, die pfyffer (nit) me wellen haben, oder sy nit me wellen bli- ben etc., alsdenn soll jeder dem ander ein vierteyl jors vor uszgang desz jores solliches abkunden und absagen“. Schon am 20. November 1498 löste der Rat diesen Vertrag: „Uff zinstag nach Elizabeth ist durch bede Rat einhelliglich erkannt, dz den pfiffern urlob geben werden solle und inen ir bestellung abkunden etc.“¹⁷⁴. Der Rat hielt sich dabei an die vierteljährliche Kündigung, denn bis zum 30. März 1499 bezogen der Vater und seine beiden Söhne noch Wochenlohn und Rockgeld¹⁷⁵. Vermutlich blieben die entlassenen Spielleute weiter in Basel, denn 1500 und 1502 werden sie nochmals erwähnt¹⁷⁶. Über ihre Namen gibt nur eine einzige Urkunde einigen Aufschluß. Im Jahre 1497 wurde der Stadtpfeifer *Jakob*, der 20 Jahre früher in Bern ansässig gewesen war, vor das Großbasler Schultheißengericht gefordert, weil er laut Aussage des Gläubigers eine, aus jener Berner Zeit stammende Schuld, noch zu-

¹⁷⁰ „der pfiffer halb sich ze entledigen“, OfB. VII, Fol. 44 v.

¹⁷¹ Wa. II, 236.

¹⁷² WAB. 374—433; Rockgeld: „item 8 lb 10 β den pfiffern um ir gewender“, ebd. 412 (12. August).

¹⁷³ Erb. I, Fol. 166 „Pfyffer“.

¹⁷⁴ Ebd. Fol. 179 „pfiffern“.

¹⁷⁵ WAB. 512; Ha. III, 66.

¹⁷⁶ 1500, WAB., 23. Mai, 599: „item 2 lb den pfiffern irer rocken halb margkzal, als sy geurlopt sind, geben“; vgl. a. Ha. III, 94, 1502, WAB., 23. Juli, 723: „11 β 11 ⸏, geschenckt den alten statpfiffern“; vgl. a. Ha. III 136.

rückzuerstatten hätte¹⁷⁷. Da nun 1497 nur der Vater mit den beiden Söhnen Stadtpfeifer waren, muß wohl jener, und der im Urteilsbuch genannte Jakob, der gleiche sein. Mehr erfahren wir nicht über diese letzten Ratspfeifer im 15. Jahrhundert. Besoldung und Dienstdauer lassen vermuten, daß es sich nicht um besonders tüchtige Musikanten handelte.

Wohl mögen schlechte Ergebnisse der Stadtrechnungen den Bestand der Pfeiferei gefährdet haben¹⁷⁸, aber die eigentlichen Ursachen für den unverkennbaren Niedergang derselben gegen Ende des Jahrhunderts, scheinen mir tiefer und im Musikalischen selbst zu liegen. Diese Frage kann jedoch erst später, nach Behandlung der Turmbläser und Feldspielleute, geklärt werden.

Vorher aber ist noch kurz auf die Pfeiferei im 16. Jahrhundert einzutreten. Noch einmal, vom 15. August 1506 bis zum 15. Februar 1511 sehen wir „stettpfiffer“ im Dienste des Basler Rates. Daß es sich offenbar um gute Musikanten handelte, geht aus der Besoldung hervor, denn sie bezogen das fürstliche Gehalt von 36 β wöchentlich und 12 lb für ihre Kleider¹⁷⁹. Aus einer andern Buchung dieses Rockgeldes erhellt, daß es auch jetzt wieder drei Spielleute sind¹⁸⁰. Der Rat tut alles, um seine Kapelle mit festlichem Glanze auszurüsten. Der Trompeter erhält eine neue, kostbare Fahne, die Schilde werden frisch vergoldet und mit seidenen Tragschnüren versehen¹⁸¹. Es ist zweifellos ein Höhepunkt in der Geschichte unserer Stadtpfeiferei. 1508 bat die Stadt Besançon den Basler Rat, seine Pfeifer an ihrem Sebastiansfeste mitwirken zu lassen¹⁸².

¹⁷⁷ Die Urkunde im GbUB. datiert vom 21. Oktober, beginnt (Fol. 252 v.): „Ich Jacob Bratteler Schulths. tun kunt, daz uff hutt dat. für mich in gericht komen sind, die erbarn Wernhr Spatzinger von Straszburg eins unnd Jacob, der stattpfiffer zuo Basel, annders teils, unnd da so begert der vermelt Wernher uszrichtung vier gulden, so im der vermelt Jacob schuldig were mit sampt dem costen; wider solichs Jacob pfyffer liesz reden, solich vordrung befrombdte in, denn er die vermelt schuld vor XVIII Jaren bezalt hett, unnd des zuo luterung, so hett der widter einen gwalther in dem LXXVII jar nechst verruckt gen Bernn, da er do zuo zytten wonhafft gewesen geschickt, dem er ettlich gelt geben und das ubrig zu ziten erlegt unnd bezalt were, wiszte im witter nit zeanntwurten, sonnder hofft lidig erkannt werden. Der cleger sagt . . .“, etc.

¹⁷⁸ Vgl. Wa. II, 236.

¹⁷⁹ WAB. 1506, 955 ff. und Ha. III, 172.

¹⁸⁰ DB. II, Fol. 62 v. (18. August 1506): „Uff zinstag nach Assumptionis Marie geben den dryen pfyffern für jr beleidung 12 lb, usz dem trog, sol wider ab dem brett genommen werden.“

¹⁸¹ Die Belege siehe Fußn. 47 und 51.

¹⁸² Miss. XXIV, 20 v.

Zwei der neuen Spielleute werden in den Urkunden auch namentlich erwähnt. *Claus* wurde gelegentlich vom Rate für besondere Dienste besoldet. So reiste er 1508 nach Thann, um einen neuen Bläser anzuwerben¹⁸³, der dann anscheinend auch in den Dienst der Stadt trat¹⁸⁴. Nichts Genaues erfahren wir über einen Auftrag, den er im Oktober 1510 für die Herren Räte ausführte¹⁸⁵. Der Stadtpfeifer *Lienhard* wird nur einmal 1508 genannt¹⁸⁶. Vielleicht ist er mit dem seit 1510 als Turmbläser nachweisbaren *Lienhard* identisch¹⁸⁷. Schließlich ist ebenfalls 1508 noch von dem neuen Pfeifer von Bern die Rede, der an Stelle des Rockgeldes vier Ellen Tuch in den Stadtfarben erhielt¹⁸⁸. Am 15. Februar 1511 bezogen diese Spielleute ihren letzten Sold. Denn nach dieser kurzen Blütezeit wurde die Stadtpfeiferei endgültig aufgegeben.

Während den mehr als hundert Jahren ihres Bestehens hat sich die Pfeiferei in ihrem Charakter kaum geändert. In ihrer musikalischen Bedeutung aber hat sie gegen das Ende dieses Zeitraumes zweifellos stark eingebüßt. Was wir als Pflicht und Aufgabe unserer Stadtpfeifer kennen gelernt haben, ist gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts Schritt für Schritt an die Turmbläser übergegangen, wie wir noch feststellen werden.

¹⁸³ „item 10 β 4 \mathcal{S} hat Claus, der pfiffer, nach eim pleser von Thann verzert“, WAB. 17. Juni, 1063.

¹⁸⁴ Siehe oben Fußn. 51; WAB. 1508, 8. Juli, 1067: „item 12 β dem pleser von Thann geschennkt.“

„Item min hern die dryg haben hinder inen 31 eln, sind uber plyben an den zweyen thuchen wys und swartz, so man den puchs schutzen am VIII jar kauft hat. Darvon haben sy geben 4 eln dem nuwen pfiffer von Bernn, item dem ploser von Tann 6 eln, des sol er 2 eln bezalen, tut 30 β“, DB. II, Fol. 80.

¹⁸⁵ WAB. 19. Oktober, 6: „item 12 β Claus pfiffer, als er zu miner herren dienst hinweg geschickt ist.“ Im Frühling 1513 ist Claus tot, denn „uff dornstag vor Letare (3. März) ist erkant urteil nach beschriben Clausen des stet pfyffers seligen witibe verlassen gut, als sy uszlendig erben hat“. Ein Töchterlein wird bei Nachbarn untergebracht. Die Liste der Fahrhabe führt neben anderm auf: „ein gel wamsel und 2 gel grün hosen, 1 lang syten messer, 1 zincken, 1 bilgerstab swert“, Bb. IV, Fol. 34 v.

¹⁸⁶ „Item Lienhard, der stet pfiffer, verbessert gegen Arnhold Kuchheim, dem lohnknecht, 2 friden, am mentag noch unsser frowen tag ze herbst im VIII. jor.“ Die Zahlung erfolgte in vier Raten von je 5 β in den Jahren 1508, 1513 und 1514. Rstr. 144 v.

¹⁸⁷ Siehe unten S. 164. Vielleicht siedelte er aber nach Neuenburg über, wo 1513 und 1514 Richard Lyennard als Stadtpfeifer wirkte. Vgl. Ref. Lex. Nachtr.

¹⁸⁸ DB. II, 80.